



Rundschreiben 7/2023

Bundesprogramm Energieeffizienz 5 – neue Richtlinie veröffentlicht

Nach dem im Februar verkündeten Antragsstopp, können ab sofort wieder Anträge für genehmigungsfähige Maßnahmen aus dem Programm gestellt werden.

Seit 10.07.2023 stehen auf der Internetseite der BLE die angepassten neuen Merkblätter und das Förderportal Easyonline zur Verfügung. In den Merkblättern können die förderfähigen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und die Förderdetails detailliert nachgelesen werden.

Das Bundesprogramm Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau greift unabhängig von der Gesellschaftsform des Unternehmens, nur im Bereich der landwirtschaftlichen / gärtnerischen Primärproduktion, in Einzelhandelsgärtnereien also nur im Bereich der Produktionsflächen. Eine Ausnahme gibt es hier lediglich im Bereich der Energieerzeugung mit nachwachsenden Energien, wobei auch hier in der Regel der überwiegende Teil in der Produktion nachzuweisen ist (ist im Einzelfall zu prüfen bzw. zu klären).

Im Wesentlichen bleibt es bei der Förderung von investiven Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei der Unterscheidung in sogenannte „Einzelmaßnahmen“ nach 3.1 der Förderrichtlinie und „CO₂-Einsparinvestitionen nach einer Energieberatung“ (3.2 der Richtlinie). Die Förderhöchstgrenze liegt jeweils bei 600.000 € pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

Einzelmaßnahmen

Im Bereich der Einzelmaßnahmen sind folgende Maßnahmen (abschließende Liste) unter Einhaltung der technischen Vorgaben und dem Nachweis einer CO₂-Einsparung förderfähig, dabei bleibt **für den Zierpflanzenbau v. a. die Förderung der Energieschirme und Mehrfacheindeckung bedeutend:**

3.1.1 kleine Verbraucher im direkten Austausch

- a) elektrische Motoren und Antriebe
- b) Pumpen
- c) Ventilatoren
- d) Kompressoren

3.1.2 Energiespeicher und -effizienzmaßnahmen in Gebäuden und Anlagen

- e) Energiespeicher
- f) **Energieschirme**
- g) **festinstallierte Mehrfachbedeckungen bei Gewächshäusern**
- h) Vorkühler in Milchkühlanlagen
- i) Wärmetauscher

3.1.3 Energieeffizienzmaßnahmen bei Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung

- j) Reifendruckregelanlagen

3.1.4 Alternative Antriebssysteme für Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung

- k) direkte Elektrifizierung von Landmaschinen als Ersatz für Maschinen mit Verbrennungsmotor
- l) Anschaffung oder Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von Biokraftstoffen

Die maximale Zuwendungshöhe beträgt für Maßnahmen nach 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 **30 %** und nach 3.1.4 **20 %** des Nettoinvestitionsvolumens.

Mindestinvestitionssumme (netto) inkl. Nebenkosten nach 3.1.1 bis 3.1.3 **3.000 €** und bei 3.1.4 bei Neuanschaffung **16.000 €**, bei Umrüstung **5.000 €**.

Für den Nachweis der CO₂-Einsparung wird eine Excel-Tabelle zur Verfügung gestellt, eine Einbindung eines Energieberaters ist nicht erforderlich!

CO₂-Einsparinvestitionen nach einer Energieberatung

Hier sind alle möglichen Energieeffizienzmaßnahmen und erneuerbare Energieerzeugungsanlagen förderfähig, dabei ist im Vorfeld eine Energieberatung zu beauftragen. Diese entweder als Einzelmaßnahme oder als gesamtbetriebliche Energieberatung. Die Energieberatung kann ebenfalls gefördert werden.

Die Förderhöhe beträgt für

Energieeffizienzinvestitionen max. 40 %

Erneuerbare Energieerzeugung max. 50 %

Hört sich zunächst gut an, hier ist aber zu beachten, dass die maximale Förderung mit einem Deckel versehen ist, nämlich:

900 € pro eingesparte Tonne CO₂ für mittlere Unternehmen und

1.200 € pro eingesparte Tonne CO₂ für kleinste und kleine Unternehmen

	beschäftigte Personen	Jahresumsatz
Kleinstunternehmen	bis 9	bis 2 Mio. €
Kleine Unternehmen	10 bis 49	2 bis 10 Mio. €
Mittlere Unternehmen	50 bis 249	10 bis 50 Mio.€

Somit können sich v. a. bei kleineren Anlagen bzw. niedrigen Verbräuchen fossiler Brennstoffe Förderquoten von weniger als 50 % ergeben. Je nach Heizwertansatz wird der maximale Zuschuss z. B. bei dem Ersatz von Steinkohle durch Holz in Kleinstunternehmen bei etwas unter 200 t Kohle erreicht (maximale CO₂ Einsparung 500 t p. a., bei max. 600.000 € Zuschuss und 1.200 € pro t CO₂).

Bei allen Maßnahmen sind die technischen Anforderungen an die Anlagen zu beachten. Bei Holzheizungen sind nur bestimmte Holzbrennstoffarten förderfähig, z. B. keine Waldholzhackschnitzel oder Pellets.

Bei Biomasse-Heizanlagen sind z. B. folgende Abgaswerte einzuhalten:

- Emissionsgrenzwerte bei einem Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 13 % im Normzustand (273 K, 1013 hPa)
- für Kohlenstoffmonoxid 200 mg/m³ bei Nennwärmeleistung und
- für **staubförmige Emissionen < 2,5 mg/m³**

Es muss deshalb bereits in der Planungsphase die Verfügbarkeit der förderfähigen Brennstoffe und auch die technische Ausgestaltung der Anlage beachtet werden.

Alle Details und weitere Informationen zum Programm finden Sie hier:

Richtlinie Teil A:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/BuPro_Energieeffizienz/A-Richtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Merblätter und Berechnungshilfen:

https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Energieeffizienz/Richtlinie-A/Teil-A_node.html

Förderportal easyonline:

<https://foerderportal.bund.de/easyonline/formularassistent.jsf>

Josef Baumann